

► Außergewöhnliche Belastungen

## Tatsächliche Kfz-Kosten eines Schwerbehinderten als agB

| Steuerpflichtige, die so gehbehindert sind, dass sie sich außerhalb des Hauses nur mithilfe eines Kraftfahrzeugs bewegen können, können grundsätzlich alle Kraftfahrzeugkosten, soweit sie nicht Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind, neben den Pauschbeträgen für behinderte Menschen als außergewöhnliche Belastung geltend machen (FG Hessen 23.6.16, 6 K 2397/12, EFG 16, 1523; Rev. BFH: VI R 29/16). |

**Beachten Sie** | Angemessen sind aber nur Aufwendungen für Fahrten bis zu 15.000 km im Jahr und nur bis zur Höhe der Kilometerpauschbeträge, die in den EStR und LStR für den Abzug von Kraftfahrzeugkosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben festgelegt sind. Liegen **außergewöhnliche Umstände** vor, können die Pauschsätze ausnahmsweise überschritten werden.

**PRAXISHINWEIS** | In zwei früheren Entscheidungen hatte der BFH derartige außergewöhnliche Umstände u. a. dann für möglich erachtet, wenn ein Steuerpflichtiger wegen der Art seiner Behinderung auf ein besonderes Fahrzeug angewiesen ist, für das überdurchschnittlich hohe Aufwendungen erforderlich sind (vgl. BFH 22.10.96, III R 203/94, BStBl II 97, 384; BFH 14.10.97, III R 95/96, BFH/NV 98, 1072). Es bleibt abzuwarten, ob der BFH das anhängige Revisionsverfahren zum Anlass nimmt, seine Grundsätze zur Frage der außergewöhnlichen Umstände weiterzuentwickeln. In vergleichbaren Fällen sollten die Steuerbescheide bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens offengehalten werden.

► Heilberufler

## Umsatzsteuerbefreiung für angeordnete Laborleistungen

| Unter die Umsatzsteuerbefreiung für eine heilberufliche Tätigkeit i. S. d. § 4 Nr. 14 Buchst. a) UStG fallen auch medizinische Labortests, die auf Anordnung von Ärzten und Heilpraktikern durchgeführt werden (FG Niedersachsen 3.9.15, 16 K 340/12; Rev. BFH: V R 25/16). |

**PRAXISHINWEIS** | Mittlerweile ist eine weitere Revision zu dieser Rechtsfrage anhängig. Nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg handelt es sich bei von einem Facharzt für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik durchgeführten Befunderhebungen zu Laborproben und Hilfestellungen zu transfusionsmedizinischen Behandlungen ebenfalls um nach § 4 Nr. 14 Buchst. a) UStG steuerfreie Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin. Die Leistungen müssen allerdings auf Anordnung von Ärzten, Krankenhäusern oder anderen Heilbehandlungseinrichtungen und gemäß Beauftragung eines Laborunternehmens durchgeführt worden sein (FG Berlin-Brandenburg 10.11.15, 2 K 2409/13, EFG 16, 240, Rev. BFH: XI R 23/15).

**Beachten Sie** | Die Finanzverwaltung hat im Hinblick auf die beiden beim BFH anhängigen Verfahren zwischenzeitlich intern darauf hingewiesen, dass entsprechende Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 363 Abs. 2 S. 2 AO kraft Gesetzes ruhen (Büchter-Hole, EFG 16, 1825).



IHR PLUS IM NETZ  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv

Ähnlich gelagerte  
Fälle unbedingt  
offenhalten



IHR PLUS IM NETZ  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv